

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.
N^o 4.

(Ausgegeben am 6. April 1881.)

S. Regierungs-Bekanntmachung vom 19. März 1881,
die Ertheilung der Rechte einer milden Stiftung an das „Heinrichs-Stift“
zu Zeuluroda betreffend.

Mittels Höchstlandesherrlicher Signatur vom 29. Januar dieses Jahres sind dem
„Heinrichs-Stift“ zu Zeuluroda die Rechte einer milden Stiftung verliehen worden.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 19. März 1881.

Fürstlich Neuz-N. Landesregierung.

Zaber.

C. Vertheb.

D. Landesherrliche Verordnung vom 4. April 1881,
Bestimmungen Behufs Abstellung einiger in dem Verhalten der aus der
Schule entlassenen Confirmanden und Neuconfirmirten wahrzunehmenden
gewesener Mißstände betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Nelterer
Linie, souveräner Fürst Neuz, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,

Krannichfeld, Oera, Schleich und Kobenstein &c. &c. &c.

haben Uns aus Anlaß der Klagen, welche über das Aergerniß erregende Treiben der
aus der Schule entlassenen Kinder während der Zeit nach dieser Entlassung und dem
heiligen Ofterfeste laut geworden sind, auf Antrag Unseres Consistorium und Unserer
Landesregierung bewegen gefunden, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

So lange die Confirmation am Sonntage vor Oftern geschieht, ist für die Zeit
vom Freitag vor diesem Sonntage (Palmarum) ab bis zum Abchlusse der Charwoche
jeden Jahres den Inhabern von Schank- und anderen öffentlichen Lokalen verboten: